

# **Allgemeine Vertragsbedingungen der Wehrtechnischen und Wehrwissenschaftlichen Dienststellen der Bundeswehr und der Kalibrierlaboratorien im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle privatrechtlichen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung als Auftragnehmer abgeschlossen werden und die entgeltlichen Leistungen der Dienststelle oder der Kalibrierlaboratorien im BAAINBw zum Gegenstand haben.

(2) Die Kosten werden vom Auftragnehmer anhand des von ihm ermittelten Aufwandes festgelegt. Wird eine Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 10 % der Kostenschätzung des Auftragnehmers, die dem Auftrag zugrunde liegt.

## **§ 2 Beistellungen von Material durch den Auftraggeber**

(1) Beistellungen von Material durch den Auftraggeber haben an die vom Auftragnehmer genannte Stelle frachtfrei auf eigene Gefahr zu erfolgen. Über das Material kann der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung frei verfügen, so weit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das bei der Durchführung des Vertrages nicht gebrauchte Material geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern es nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Ablieferung der Leistung - Abschlussbericht - zurückverlangt wird. Innerhalb dieser Frist kann der Auftragnehmer die Rücknahme des Materials verlangen.

(3) Werden von einem Dritten wegen des Materials gegenüber dem Auftragnehmer Rechte geltend gemacht, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen freizustellen. Die Kosten und die Gefahr im Falle der Rücksendung von Material trägt der Auftraggeber.

(4) Während der Aufbewahrungszeit wird der Auftragnehmer das Material mit der Sorgfalt behandeln, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## **§ 3 Sicherheit**

Bei notwendigen Besuchen in Bundeswehrliegenschaften hat sich der Auftraggeber rechtzeitig vorher beim Sicherheitsbeauftragten der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften zu informieren.

## **§ 4 Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für die durch fehlerhafte Ausführung der vereinbarten Leistung nachweislich verursachten Schäden nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit wird für alle Schäden auf 50.000 Euro je Vertrag begrenzt.

## **§ 5 Untersuchungsergebnisse/Berichte**

(1) Das BMVg und die Dienststellen seines Geschäftsbereiches sind berechtigt, die Untersuchungsergebnisse für interne Zwecke zu nutzen. Ausgeschlossen davon sind Ergebnisse und Informationen, die bei der Begutachtung von Laboratorien im Rahmen von Akkreditierungsverfahren gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 sowie bei Untersuchungen als "außerbetriebliche Messstelle" nach TGRS 402 gewonnen werden.

(2) Soweit nicht mit dem Auftraggeber ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, erhält dieser einen schriftlichen Bericht. Die Veröffentlichung von Ergebnissen und Berichten sowie sonstige Nutzung ihres Inhalts ist im Falle der Verwendung des Namens des Auftragnehmers und seiner Dienststellen nur nach dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig.

## § 6 Zahlungsbedingungen

1. Für Dienststellen des BAABw, deren Rechnungsstellung gegenüber Dritten/Vereinnahmung von Zahlungen **auf der Grundlage** der mit SASPF produktiv gesetzten ReWe Anteile erfolgt, gilt nachfolgende Regelung:

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und des Kassenzzeichens an die Bundeskasse (Angabe der örtlich zuständigen Bundeskasse, unter Angabe der Dienststellenkurzbezeichnung zur Identifizierung des Zahlungseinganges sowie der IBAN-Nr. der örtlich zuständigen Bundeskasse) bei der Deutschen Bundesbank Filiale (Angabe der örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank einschl. des BIC Code) innerhalb 30 Tagen zu überweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.

2. Für Dienststellen des BAABw, deren Rechnungsstellung gegenüber Dritten/Vereinnahmung von Zahlungen **noch nicht auf der Grundlage** der mit SASPF produktiv gesetzten ReWe Anteile erfolgt, gilt nachfolgende Regelung:

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug **gebührenfrei** unter Angabe der Rechnungsnummer und des Kassenzzeichens an die Bundeskasse Trier (BWB) IBAN-Nr. DE81590000000059001020 bei der Deutschen Bundesbank (BBk) Filiale Saarbrücken (BIC Code: MARKDEF1590), innerhalb 30 Tagen zu überweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.

## § 7 Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die bereits durch die Dienststelle oder die Kalibrierlaboratorien im BAABw erbrachten Leistungen sind durch den Auftraggeber entsprechend zu vergüten.

(2) Der Bund ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn sicherheitsmäßige Belange oder dringende Verteidigungsinteressen dies erfordern, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Auftraggeber kann sich nicht darauf berufen, dass die in Satz 1 bezeichneten Erfordernisse nicht gegeben seien. Er hat wegen einer Kündigung nach Satz 1 keine Ansprüche gegen den Bund.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## § 8 Sonstige Vertragsbedingungen

(1) Der Vertrag bedarf der Schriftform. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist auch hierfür ausgeschlossen. Die Vereinbarung rechtlich verbindlicher Termine oder Fristen für die Ausführung von Leistungen ist wegen der vorrangigen Erledigung von Aufgaben für die Bundeswehr ausgeschlossen.

(2) Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz.